

## Neuregelung zur Verwendung von Firmenfahrzeugen in der EU

**Die Vorschriften zur Nutzung von Firmenfahrzeugen schweizerischer (CH) und liechtensteinischer (FL) Arbeitgeber durch in der EU wohnhafte Personen wurden auf den 1. Januar 2014 verschärft. Die Vorschriften betreffen insbesondere Angestellte in leitenden Positionen.**

### Regelung bis 31.12.2013

Bis am 31. Dezember 2013 wurden die Voraussetzungen zur Nutzung der Firmenfahrzeuge mit FL oder CH Kennzeichen im Zollgebiet der EU sehr tolerant ausgelegt. Den Angestellten war es möglich, das Fahrzeug für private Zwecke zu nutzen und es wurde keine Rücksicht auf das tatsächliche Anstellungsverhältnis des Fahrzeugführers genommen.

### Regelung ab 1.1.2014

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) fällt am 7. März 2013 ein Urteil, welches die Nutzung von Firmenfahrzeugen von einem zwischen dem Angestellten und dem Eigentümer des Fahrzeuges geschlossenen Anstellungsvertrag abhängig macht.

Die beruflichen Fahrten haben nun im Vordergrund zu stehen und der allenfalls erlaubten privaten Nutzung darf höchstens eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Mitarbeiter in höheren Positionen bzw. Funktionen von CH- bzw. FL-Unternehmen, werden nicht mehr als Angestellte im Sinne dieser Regelung angesehen. Unter diese Positionen bzw. Funktionen fallen die folgenden Mitarbeiter:

- Geschäftsführer
- Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung
- Firmeninhaber
- Leihpersonal

Allfällige **berufliche Fahrten** durch Mitarbeiter in höheren Positionen bzw. Funktionen sind den Behörden anhand des Anstellungsvertrages bzw. im Falle von Leihpersonal mittels Bestätigung des Fahrzeugeigentümers nachzuweisen. Die private Nutzung (inkl. Arbeitsweg) unverzollter Fahrzeuge in der EU ist gänzlich untersagt.

Personen, die neu nicht mehr als Angestellte im Sinne der Firmenfahrzeugregelung gelten, haben diese Fahrzeuge den EU-Zollbehörden zur Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr zuzuführen, sofern keine Fahrberechtigung des Arbeitgebers vorhanden ist.

In der EU ansässige **Aktionäre und Gesellschafter**, sofern sie keine operative Funktion oder Rolle in der Leitung des Unternehmens ausüben, sind von der Firmenfahrzeugregelung ausgenommen. Diese Personen dürfen keine unverzollten Firmenfahrzeuge weder für private noch für geschäftliche Zwecke in der EU verwenden.

### Was ist zu tun?

CH- und FL-Arbeitgeber sollten die Anstellungsverträge der in der EU wohnhaften Angestellten, denen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und die Ermächtigung sowie erlaubte Verwendung ggf. anpassen.

Die Fahrzeugführer sollten eine Kopie des Anstellungsvertrages (sensible bzw. für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten wie z.B. Gehalt, Urlaub, usw. können geschwärzt werden) oder die auf diesen Vertrag bezugnehmende Ermächtigung mit sich führen.

### Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Neuregelung

Werden unverzollte Firmenfahrzeuge entgegen den neuen Bestimmungen in der EU verwendet, kann dies empfindliche Unannehmlichkeiten und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

Das Firmenfahrzeug kann von der ausländischen EU-Zollbehörde beschlagnahmt und erst gegen Erstattung der Zollabgabe und der ausländischen MWST wieder freigegeben werden.

### Kurz zusammengefasst

- Die Nutzung von Firmenfahrzeugen ist bei in der EU ansässigen als Angestellte qualifizierten Mitarbeitern (keine weitgehenden Entscheidungskompetenz) im Anstellungsvertrag zu regeln.
- Eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine entsprechende Ergänzung zum Arbeitsvertrag sollte durch den Fahrzeugführer stets mitgeführt werden.
- Ein Mitarbeiter, der nach dieser Regelung nicht als Angestellter qualifiziert, darf ein unverzolltes Firmenfahrzeug in der EU ausschliesslich für geschäftliche Zwecke verwenden. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.
- **Aktionäre und Gesellschafter** dürfen keine unverzollten Firmenfahrzeuge weder für private noch für geschäftliche Zwecke in der EU verwenden.
- Die Nichtbeachtung der Regelung kann zu einer Beschlagnahmung des Fahrzeuges durch die EU-Zollbehörde (sowie der Begleichung der Zollgebühr und MWST) führen.

### Anwendungsbeispiel

Das nachfolgende Anwendungsbeispiel verdeutlicht die neue Firmenfahrzeugregelung:

- Der **Geschäftsführer** der Firma X. mit Sitz in Schaffhausen ist wohnhaft in Singen (DE).
- Der Geschäftsführer fährt jeweils am Freitagabend zu seiner Familie in DE und kehrt am Montagmorgen zum Geschäftssitz in Schaffhausen zurück.
- Als Geschäftsführer hat er Anspruch auf ein Firmenfahrzeug der Firma X.
- Konsequenzen ab 1.1.2014: Der Geschäftsführer qualifiziert nicht als Angestellter und hat entsprechend das Firmenfahrzeug bei der Fahrt nach DE beim EU-Zollamt zu verzollen (Zollgebühr und MWST sind abzuliefern). Eine private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ist mit einem unverzollten Schweizer Firmenfahrzeug nicht mehr möglich.